jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/1/24 1Ob840/82, 5Ob97/85, 2Ob127/88, 10Ob86/07f, 7Ob93/12w, 10Ob95/15s, 8Ob22/17v, 9Ob39

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1983

Norm

ZPO §236 A
ZPO §259 Abs2

Rechtssatz

Der nach § 259 Abs 2 ZPO zulässige Zwischenantrag auf Feststellung des Beklagten stellt ein Abwehrmittel dar, das bezweckt, die über den Rahmen des Rechtsstreites hinausgehender rechtskräftiger Verneinung des vom Kläger behaupteten rechtserzeugenden Tatbestandes zu erwirken.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 840/82
  Entscheidungstext OGH 24.01.1983 1 Ob 840/82
- 5 Ob 97/85
  Entscheidungstext OGH 03.12.1985 5 Ob 97/85
  Auch
- 2 Ob 127/88
  Entscheidungstext OGH 28.02.1989 2 Ob 127/88
- 10 Ob 86/07f
  Entscheidungstext OGH 06.11.2007 10 Ob 86/07f
  Beisatz: Für den Beklagten ist der Zwischenantrag ein aktives Abwehrmittel, mit dem er die rechtskräftige und über den konkreten Rechtsstreit hinausreichende Feststellung begehrt, dass das für den Anspruch des Klägers präjudizielle Rechtsverhältnis nicht besteht. (T1)
- 7 Ob 93/12w
  Entscheidungstext OGH 28.11.2012 7 Ob 93/12w
  Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2012/132
- 10 Ob 95/15s
  Entscheidungstext OGH 22.02.2016 10 Ob 95/15s
  Auch
- 8 Ob 22/17v
  Entscheidungstext OGH 28.03.2017 8 Ob 22/17v
  Auch; Beisatz: Gegenstand des Zwischenantrags ist das Begehren, urteilsmäßig über den Bestand oder Nichtbestand eines für die Entscheidung über das Klagebegehren oder ein Gegenrecht präjudizielles, in seiner Bedeutung über den konkreten Rechtsstreit hinausgehenden Rechts oder Rechtsverhältnisses abzusprechen. Gegenstand der Feststellung kann daher nur ein Recht oder Rechtsverhältnis, nicht aber die Feststellung einer Tatsache sein. (T2)
- 9 Ob 39/18b
  Entscheidungstext OGH 28.06.2018 9 Ob 39/18b
  Auch; Beis wie T2
- 1 Ob 166/19x
  Entscheidungstext OGH 23.10.2019 1 Ob 166/19x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0039621

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at